

# Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen aus dem Mental Health Fonds durch die Österreichische Hochschüler\*innenschaft an der JKU Linz

Stand: Oktober 2022

## Allgemeines

---

**§ 1 (1)** Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die ÖH JKU Linz ist die Zulassung zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Studium an der Johannes Kepler Universität, soziale Bedürftigkeit im Sinne der Richtlinien, das Vorweisen eines adäquaten Studienerfolgs, Vorliegen einer förderungswürdigen Situation im Sinne dieser Richtlinien und dass der\*die Studierende im beantragten Semester keine weitere thematisch ähnliche Förderung einer anderen Stelle erhält oder erhalten hat.

**(2)** Um eine Unterstützung aus dem Mental Health Fonds kann einmal pro Semester angesucht werden.

**(3)** Wird die Unterstützung des Mental Health Fonds öfter beantragt, so beträgt der maximale Auszahlungsbetrag EUR 500 pro Student\*in.

**(4)** Wenn die Mittel des Mental Health Fonds ausgeschöpft sind, können keine weiteren Zahlungen mehr erfolgen.

**(5)** Der Antrag um eine Förderung aus dem Mental Health Fonds muss vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt werden. Wenn der\*die Antragsteller\*in nachweislich versucht die ÖH JKU Linz durch unwahre oder unvollständige Angaben oder Unterlagen zu täuschen, ist der Antrag abzulehnen. Unterstützungen, die auf Grund von unwahren oder vorsätzlich unvollständigen Angaben erlangt wurden, sind zurückzuzahlen. In diesem Fall ist eine Bearbeitungsgebühr von EUR 100,- zu entrichten. Die ÖH JKU Linz behält sich bei Zuwiderhandeln überdies rechtliche Schritte vor.

**(6)** Auf die Gewährung von Unterstützungen aus dem Mental Health Fonds der ÖH JKU Linz besteht kein Rechtsanspruch.

**(7)** Sollten Studierende noch keine Therapie begonnen haben, werden diese zuerst auf das kostenlose Angebot der psychologischen Studierendenberatung an der JKU hingewiesen.

## Soziale Bedürftigkeit

---

**§2 (1)** Es dürfen keine wesentlichen Liquiditätsreserven z.B. in Form von Ersparnissen vorhanden sein. Der\*die Studierende muss dies anhand eigenhändiger Unterschrift bestätigen.

**(2)** Das monatliche Netto-Einkommen der\*des Studierenden darf maximal EUR 1.030,49 (inklusive unterhaltsähnlichen Zahlungen und Beihilfen wie Stipendien, ausgenommen die eigene Familienbeihilfe der\*s Studierenden) betragen.

**(3)** Abzugsfähige Ausgaben sind gesetzliche Unterhaltsleistungen.

## Studienerfolg

---

**§3 (1)** Ein adäquater Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn Prüfungen in folgendem Ausmaß erfolgreich absolviert wurden:

- (a) für ordentliche Studierende mindestens 16 ECTS-Punkte bzw. 8 Semesterwochenstunden pro Studienjahr.
- (b) für außerordentliche Studierende mindestens 12 ECTS-Punkte bzw. 6 Semesterwochenstunden pro Studienjahr.

(2) Falls sich der\*die Studierende im ersten Semester befindet, muss eine Inskriptionsbestätigung sowie die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen (im Ausmaß der benötigten ECTS) vorgelegt werden.

(3) Wird der Studienerfolg nicht erreicht und kann dies begründet werden, kann vom adäquaten Studienerfolg abgesehen werden. Folgende Begründungen können angegeben werden und müssen nachgewiesen werden:

- Verfassen einer Abschlussarbeit (Bestätigung des\*der Betreuers\* Betreuerin)
- (Psychische) Erkrankungen (fachärztliche Bestätigung)
- Pflege von Angehörigen/ Kindern
- Berufstätigkeit (sofern mehr als eine geringfügige Beschäftigung)

### **Förderungswürdige psychische Betreuung**

---

§4 (1) Die Unterstützung setzt voraus, dass die Therapiestunden während eines aufrechten Studiums an der Johannes Kepler Universität in Anspruch genommen werden bzw. genommen worden sind.

(2) Wurde eine Therapie vor Beantragung der Unterstützung abgeschlossen, darf die letzte Therapiestunde längstens einen Monat vor Ansuchen stattgefunden haben.

(3) Jedenfalls als förderungswürdige psychische Betreuung zu qualifizieren, sind Therapiestunden, für die ein Versicherungsträger eine Leistung erbracht hat.

(4) Liegt kein Nachweis über die Leistung eines Versicherungsträgers vor, wird im Gremium gem. §5 Abs. 4 über die Förderungswürdigkeit entschieden.

(5) Eine Förderungswürdigkeit iSd Abs 4 kann insbesondere bei kriegsbetroffenen Personen, Personen die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind/waren, Personen die von rassistischer Gewalt betroffen sind/waren vorliegen.

### **Ansuchen und Entscheidungsstrukturen**

---

§ 5 (1) Um Unterstützung aus dem Mental Health Fonds können Studierende der Johannes Kepler Universität Linz im ÖH JKU Referat für Sozialpolitik Linz ansuchen. Diese Anträge sind ehest möglich vom Referat für Sozialpolitik zu bearbeiten. Entscheidungen müssen binnen vier Wochen schriftlich bekannt gegeben werden. Dem Vorsitz und dem Wirtschaftsreferat wird eine Aufstellung über die bearbeiteten Anträge vorgelegt.

(2) Das Antragsformular ist auf der Homepage der ÖH JKU abrufbar und per Mail unter [sozialreferat@oeh.jku.at](mailto:sozialreferat@oeh.jku.at) einzureichen. Dem Ansuchen ist Folgendes anzuhängen:

- (a) aktuelle Studienbestätigung
- (b) aktuelles Studienblatt
- (c) aktuelle Bestätigung des Studienerfolgs
- (d) Einkommensnachweise des Studierenden und/oder des\*der Ehe-/Lebenspartners\*in der letzten drei Monate
- (e) Bestätigung über den Bezug von Unterhaltsleistungen
- (f) Bestätigungen über Unterstützungsleistungen von anderen Stellen oder Personen

- (g) Kontoauszüge aller Konten der letzten drei Monate in Form von Umsatzlisten
- (h) aktueller Meldezettel
- (i) Bescheide über Beihilfen und die Befreiung von Gebühren
- (j) Heiratsurkunde/ Partnerschaftsurkunde; aktueller Meldezettel der\*des Partnerin\* Partners
- (k) Bestätigung vom Versicherungsträger über eingereichte Rechnungen und Vergütung der Leistung
- (l) Zahlungsbestätigung der Behandlung

(3) Für die Bearbeitung der Anträge sind die Mitarbeiter\*innen des ÖH Sozialreferat zuständig. Diese treffen in Fällen des §4 Abs. 3 eine Entscheidung über die Förderungswürdigkeit.

(4) Ist ein Fall nicht eindeutig gelagert, beraten der\*die bearbeitende Mitarbeiter\*in und der\*die Sozialreferent\*in über die Förderungswürdigkeit und legen deren Überlegungen der\*dem ÖH Vorsitzenden dar. Der\*die Sozialreferent\*in und der\*die ÖH Vorsitzende entscheiden im Einvernehmen über die Förderungswürdigkeit in Fällen des §4 Abs. 4. Eine solche Entscheidung kann schriftlich gefasst werden.

(5) Das Wirtschaftsreferat ist für die Auszahlung der Beträge zuständig. Diese erfolgt per Überweisung (keine Barauszahlung). Es werden 50 Prozent vom Selbstbehalt (Betrag abzüglich Leistung des Versicherungsträgers) von der ÖH JKU übernommen, sofern der Selbstbehalt nicht unverhältnismäßig groß ist.

(6) Als maximale Förderungshöhe werden 5000 EUR für die jeweilige Periode festgelegt. Es besteht die Möglichkeit der Verdopplung durch einen einfachen UV-Beschluss.

(7) Die Daten werden entsprechend der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) verarbeitet und nur zum Zwecke des ÖH JKU Mental Health Fonds verarbeitet.

### **Änderung der Richtlinien**

---

§ 6 Änderungen der §2 Soziale Bedürftigkeit und §4 Förderungswürdige psychische Betreuung im Sinne der Studierenden können der\*die ÖH Vorsitzende, der\*die Wirtschaftsreferent\*in und der\*die Sozialreferent\*in im Einvernehmen beschließen. Sonstige Änderungen benötigen einen einfachen UV – Beschluss.

### **Inkrafttreten**

---

§ 7 Diese Richtlinien treten mit Oktober 2022 in Kraft.

**Vanessa Fuchs**  
Vorsitzende der ÖH JKU Linz

**Alexander Hofer**  
Wirtschaftsreferent der ÖH JKU

**Pia Herzog**  
ÖH JKU Referentin für Sozialpolitik